



-
54. *Verordnung der Landesregierung vom 17. Juni 2003, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird*
55. *Verordnung der Landesregierung vom 24. Juni 2003, mit der die Verordnung über die Bildung der Sanitätssprengel geändert wird*
56. *Verordnung der Landesregierung vom 1. Juli 2003 über die Erklärung von Teilen des Ruhegebietes Öztaler Alpen, des Naturschutzgebietes Fließler Sonnenhänge und der Landschaftsschutzgebiete Arzler Pitzeklamm und Riegetal zum Naturpark*
57. *Verordnung der Landesregierung vom 1. Juli 2003 über die Erklärung des Riegetales in der Gemeinde Jerzens zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Riegetal)*
58. *Verordnung der Landesregierung vom 1. Juli 2003 über die Erklärung von Teilen der Pitzeklamm im Gebiet der Gemeinde Arzl im Pitztal zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Arzler Pitzeklamm)*
-

54. **Verordnung der Landesregierung vom 17. Juni 2003, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, wird auf Antrag der Gemeinde Fulpmes (Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Fulpmes vom 12. Mai 2003) verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften

übertragen wird, LGBl. Nr. 18/1968, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 76/2002, wird wie folgt geändert:

In der lit. b des § 2 wird die Wortfolge „Fulpmes (Beschluss vom 1. Dezember 1966)“ aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

57. Verordnung der Landesregierung vom 1. Juli 2003 über die Erklärung des Riegetales in der Gemeinde Jerzens zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Riegetal)

Aufgrund des § 10 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl. Nr. 33, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 89/2002, wird verordnet:

§ 1

(1) Das in der Anlage dargestellte, grün umrandete Gebiet des Riegetales im Gebiet der Gemeinde Jerzens wird wegen der besonderen landschaftlichen Eigenart und Schönheit zum Landschaftsschutzgebiet erklärt (Landschaftsschutzgebiet Riegetal).

(2) Die Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Imst und im Gemeindeamt Jerzens während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Grundstücke 1487, 1488/1, 1488/2, 1489/1 (teilweise) und 2665/1 (teilweise), alle GB 80004 Jerzens, Bezirksgericht Imst, und hat eine Größe von 413,88 ha.

§ 2

Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 berührt werden;

b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen;

c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung von 36 kV und darüber sowie von Luftpabelleitungen;

d) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;

e) die Vornahme von Neuaufforstungen;

f) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen; davon ausgenommen sind Außenlandungen und Außenabflüge im Rahmen der Wildfütterung, der Viehbergung und der Versorgung von Vieh in Notzeiten, der Ver- oder Entsorgung von Schutzhütten und Gastgewerbebetrieben, für wissenschaftliche Zwecke, zur Sanierung von Schutzwäldern, im Rahmen der Wildbach- und Lawinverbauung, der Instandhaltung oder Instandsetzung von Rundfunk- und Fernmeldeeinrichtungen und von Einrichtungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen;

g) jede erhebliche Lärmentwicklung.

§ 3

Von der Bewilligungspflicht nach § 2 sind ausgenommen: der Neu-, Zu- und Umbau ortsüblicher land- und forstwirtschaftlicher Gebäude und die Errichtung land- und forstwirtschaftlicher Einfriedungen, wie Weide- und Wildzäune.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. August 2003 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

58. Verordnung der Landesregierung vom 1. Juli 2003 über die Erklärung von Teilen der Pitzklamm im Gebiet der Gemeinde Arzl im Pitztal zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Arzler Pitzklamm)

Aufgrund des § 10 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBL. Nr. 33, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 89/2002, wird verordnet:

§ 1

(1) Das in der Anlage dargestellte, grün umrandete Gebiet in der Gemeinde Arzl im Pitztal wird wegen der besonderen landschaftlichen Eigenart und Schönheit zum Landschaftsschutzgebiet erklärt (Landschaftsschutzgebiet Arzler Pitzklamm).

(2) Die Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Imst und im Gemeindeamt Arzl im Pitztal während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

§ 2

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Grundstücke .255, 456, 457, 972, 973, 974, 975, 976, 2234, 2253, 2254, 2260, 2261, 2319, 2320, 2322, 2328 (teilweise), 2329, 2330, 2332, 2353, 2354, 5653 (teilweise), 5659, 2262/1, 2262/2, 2333/1 (teilweise), 2348/1, 2348/2, 935/4, alle GB 80001 Arzl, Bezirksgericht Imst, und hat eine Größe von 312.624 m².

§ 3

Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 berührt werden;

b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen;

c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung von 36 kV und darüber sowie von Luftkabelleitungen;

d) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;

e) die Vornahme von Neuaufforstungen;

f) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen; davon ausgenommen sind Außenlandungen und Außenabflüge im Rahmen der Wildfütterung, der Viehbergung und der Versorgung von Vieh in Notzeiten, für wissenschaftliche Zwecke, zur Sanierung von Schutzwäldern, im Rahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Instandhaltung oder Instandsetzung von Rundfunk- und Fernmeldeeinrichtungen und von Einrichtungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen;

g) jede erhebliche Lärmentwicklung;

h) die Verwendung von Kraftfahrzeugen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. August 2003 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

van Staa

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 18,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck